

# Neu im Gemeinderat - Was erwartet mich?



Sozialdemokratischer  
Gemeindevertreterverband  
Oberösterreichs

Um dir als neu gewählter Gemeinderätin bzw. neu gewähltem Gemeinderat den Einstieg in die Kommunalpolitik zu erleichtern, haben wir nachfolgend die wichtigsten Grundlagen für dich zusammengefasst. Detailliertere Informationen und weitere Angebote, welche dich in deiner Arbeit unterstützen, erhältst du jederzeit von GVV Oberösterreich und dem Renner Institut Oberösterreich.

## Was ist eine Gemeinde und wie funktioniert sie?

Eine Gemeinde ist nach der Österreichischen Bundesverfassung und der OÖ. Gemeindeordnung eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und gleichzeitig ein Verwaltungssprengel.

Sie ist ein selbstständiger Wirtschaftskörper mit dem Recht auf:

eigenes Vermögen

eigene Unternehmungen

eigenen Haushalt

eigene Steuern

Eine Gemeinde ist also eine juristische Person und damit in ihren Rechten und Pflichten grundsätzlich natürlichen Personen gleichgestellt, also handlungs- und vertragsfähig, aber auch allen Bestimmungen etwa des Straf- und Zivilrechts unterworfen.

## Die Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind:

der Gemeinderat

der Gemeindevorstand (Stadtrat)

der/die Bürgermeister\*in

Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten. Neben dem Prüfungsausschuss hat der Gemeinderat jedenfalls drei weitere Pflichtausschüsse einzurichten. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Angelegenheiten für den Gemeinderat vorzubereiten.



# Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist die zentrale Figur der Gemeinde.

## Wichtigste Aufgaben des/der Bürgermeister\*in:

- Vertretung der Gemeinde nach außen
- Vorstand des Gemeindeamtes
- Behörde erster Instanz
- Durchführung von Beschlüssen der Kollegialorgane Gemeinderat und Gemeindevorstand
- Geschäftsaufteilung an die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren

# Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das höchste Gremium in der Gemeinde, dem alle übrigen Gemeindeorgane politisch verantwortlich sind.

## Diese übergeordnete Stellung des Gemeinderates kommt zum Ausdruck:

- in seinen Kontrollrechten (Fragerecht, Ausübung der Kontrolle durch Einsetzung eines Prüfungsausschusses, Recht zur Abberufung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Gemeindevorstandsmitgliedern bzw. Stadträt\*innen)
- in seiner Zuständigkeit für die Entscheidung in besonders wichtigen Angelegenheiten (z.B.: Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, Ortpolizeiliche Verordnungen im Wirkungsbereich der Gemeinde)
- in seinem Recht, den übrigen Organen durch Entschlüsse Vorgaben zu setzen und Entscheidungen dieser Organe aufzuheben, wenn sie seinen Entschlüssen widersprechen

Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde: Von neun Mitgliedern bis zu 37 Mitgliedern reicht das Spektrum.

# Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Prüfungsausschuss und mind. drei weitere Ausschüsse für nachfolgende Aufgabenbereiche einzurichten:

- Bau- und Straßenbauangelegenheiten
- Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung
- Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten
- örtliche Umweltfragen
- Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Integrationsangelegenheiten

Wie die Aufteilung bzw. Zusammenfassung dieser Aufgabenbereiche erfolgt bzw. ob die Anzahl der Ausschüsse erhöht wird, ist von den politischen Verhandlungen und dem Beschluss des Gemeinderates abhängig. Die Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht dem Stärkeverhältnis der Parteien und Listen im Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann je nach Erfordernis für weitere Aufgabenbereiche in der Gemeinde Ausschüsse einrichten.

# Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die/den bisherige/n Bürgermeister/in. Wenn diese/r erkrankt ist, oder zwischenzeitlich zurückgetreten ist, kommt diese Aufgabe der/dem bisherige/n Vizebürgermeister/in zu.

In dieser Sitzung wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch den Bezirkshauptmann/die Bezirkshauptfrau angelobt. Alle weiteren Gemeinderatsmitglieder werden anschließend durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin angelobt.

Des Weiteren wird die Anzahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder nach dem d'hondtschen System ermittelt und durch die betroffenen Fraktionen gewählt.

Die Anzahl der Vizebürgermeister\*innen wird durch den Gemeinderat bestimmt und anschließend ebenfalls durch Wahlen in den betroffenen Fraktionen ermittelt.

# Die Gemeinderatssitzung

Sitzungen des Gemeinderates haben nach Bedarf, aber mind. vierteljährlich stattzufinden.

Den Vorsitz der Gemeinderatssitzung führt der/die Bürgermeister\*in. Er/Sie beruft die Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet schlussendlich die Sitzung.

## **Sind Gemeinderatssitzungen öffentlich?**

Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes ist jede/r berechtigt zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Die Gemeinderatssitzung kann auch visuell oder akustisch aufgezeichnet werden. Wenn es im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten ist, kann der Gemeinderat dies im Einzelfall mit Beschluss einschränken.

Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift als Beschlussprotokoll zu führen. Jede/r ist berechtigt, in die genehmigte Verhandlungsschrift einer Gemeinderatssitzung Einsicht zu nehmen und kann gegen Kostenersatz Kopien herstellen lassen. Verhandlungsschriften werden in vielen Gemeinden im Internet veröffentlicht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit jederzeit aufheben bzw. ausschließen.

## **Gültigkeit von Beschlüssen im Gemeinderat**

Der Gemeinderat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder bzw. der einberufenen Ersatzmitglieder anwesend sind.

Für einen Beschluss ist im Regelfall die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.

# Der Gemeindevorstand/Der Stadtrat

Der Gemeindevorstand stellt eine „Gemeinde-Regierung“ dar und ist für eine Fülle von Aufgaben zuständig. In Städten wird er als „Stadtrat“ bezeichnet. Je nach Gemeindegröße besteht er aus drei bis neun Mitgliedern.

Er hat das Recht, alle in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

Darüber hinaus ist er für weniger bedeutende, aber doch nicht alltägliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde zuständig.

# Rechte & Pflichten einer Gemeinderätin/eines Gemeinderates

Jede Gemeinderätin und jeder Gemeinderat kann sich in der Ausübung des Amtes auf gewisse Rechte berufen, hat aber im Gegenzug auch den damit verbundenen Pflichten nachzukommen.

## Rechte

- Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden (Fraktionszwang).
- Informationsrecht über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Dieses Informationsrecht gibt aber ausdrücklich nicht das Recht auf Akteneinsicht! Dies obliegt dem/der Fraktionsvorsitzenden.
- Stimmberechtigte Teilnahme an den Sitzungen der ihm bzw. ihr zugeteilten Ausschüsse und Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin in allen restlichen Ausschüssen.
- Aufnahme von Tagesordnungspunkten in Ausschuss- sowie Gemeinderatssitzungen.
- Jedes GR-Mitglied kann schriftliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. an zuständige Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Stadtrates richten, die spätestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beantworten sind.
- Ausfolgung des Voranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung des Budgets.

## Pflichten

- Die Mitglieder und die anwesenden Ersatzmitglieder des neu gewählten Gemeinderates haben den Vorsitzenden gegenüber mit den Worten „ich gelobe“ das Gelöbnis abzulegen, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.
- Kann ein Mitglied des Gemeinderates an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist unverzüglich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu verständigen, der/die in diesem Fall sofort ein Ersatzmitglied einzuberufen hat. Mitglieder des Gemeinderates können aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden.
- Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, vor allem dann, wenn die Geheimhaltung im öffentlichem Interesse, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im Interesse der Parteien geboten ist.
- Als Mitglied des Gemeinderates besitzt man keine zivil- und strafrechtliche Immunität im Zuge der Amtsausübung.
- Sämtliche Organe der Gemeinde (sowie deren Mitglieder) sind dem gesamten Gemeinderat gegenüber verantwortlich.
- Sollte ein Gemeinderat bzw. eine Gemeinderätin im Rahmen seiner/ihrer Mandatsausübung in einem Entscheidungsprozess eine Befangenheit aufweisen, ist diese selbstständig aufzuzeigen und wahrzunehmen. Er bzw. sie wird von der dementsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.
- Jede Gemeinderätin und jeder Gemeinderat kann haftbar gemacht werden, wenn durch ein rechtswidriges oder grob fahrlässiges Handeln des Gemeinderates die Gemeinde selbst oder andere Betroffene geschädigt werden.

Nähere Informationen und Wissenswertes rund um den Themen- und Aufgabenbereich der Kommunalpolitik in Oberösterreich erhältst du beim Gemeindevertreter\*innen Verband Oberösterreich.

**GVV Oberösterreich**  
Landstraße 36 | 4020 Linz  
[www.gvv.at](http://www.gvv.at)  
[gvv@ooe.spoe.at](mailto:gvv@ooe.spoe.at)

**Mag. Manuel Kreuzer**  
Landesgeschäftsführer des GVV Oberösterreichs  
[manuel.kreuzer@gvv.at](mailto:manuel.kreuzer@gvv.at)  
05-7726-1140 | 0664 - 885 40158

**Andrea Böcksteiner**  
Referentin  
[andrea.boecksteiner@gvv.at](mailto:andrea.boecksteiner@gvv.at)  
05-7726-1128



Sozialdemokratischer  
Gemeindevertreterverband  
Oberösterreichs